

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 254/11 B

L 7 AS 41/09 (Bayerisches LSG)
S 48 AS 1522/06 (SG München)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Jobcenter München,
Orleansstraße 50, 81667 München,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Dezember 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
Behrend und Krauß
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 20. Oktober 2011 - L 7 AS 41/09 - wird als
unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Zwischen den Beteiligten ist die Aufhebung der Bewilligung von Alg II für die Zeit vom 1.1.2005 bis 31.3.2006 Erstattung der erbrachten Leistungen in Höhe von 4912,35 Euro streitig. Das SG München hat die Klage mit Urteil vom 12.12.2008 abgewiesen. Auf die hiergegen eingelegte Berufung der Klägerin hat das Bayerische LSG das Urteil des SG mit Urteil vom 20.10.2011 abgeändert, soweit die Erstattung den Betrag von 3742,95 Euro übersteigt und die Berufung im Übrigen zurückgewiesen. Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten, ihr am 11.11.2011 zugestellten Urteil hat die Klägerin mit einem von ihr selbst verfassten Schreiben vom 29.11.2011 Beschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Sie entspricht nicht der gesetzlichen Form. Die Beschwerde kann wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist schon deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

